## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 09.03.1815 publ. 16.03.1815

dere Ausfertigungen zu dem Ende übermacht werden, nur durch Unschlag des Wochen= blatts, worin alle folde Bekanntmachun= gen enthalten find. In ben Stadten ge= schieht die Affixion, auf die hergebrachte Weise, am Rathhaufe. Privatbekanntma= chungen konnen auf dem Lande im Hause des Kirchspielsvoats oder an den Kirchthus ren, in den Stadten an einem von der Polizenbehörde anzuweisenden öffentlichen Orte angeschlagen werden, aber, ben Bermeis dung einer Bruche von 1 Rthlr. Gold, nicht anders, als wenn sie vom Beamten oder ber Polizenbehörde vifirt worden find. | Für das Bisa wird nichts bezahlt. Für die Uffixion erhalten der Kirchspielsvogt, der Kister oder der Polizenbediente 6 Gr., so wie die Bruche, wenn sie einen nicht vifirten Unschlag entdecken, solchen sofort abnehmen, und den Contravenienten dem Umte zur Un= zeige bringen.

25) Confiftorial=Bekanntmachung v. 9. Marz publ. 16. Marz 1815.

Legitimation aum Armen= rechte in Con:

Da ben dem Confistorium haufig mundliche Untrage zu Difpensationen vom halben fiftorialsachen, oder ganzen Trauerjahr, vom Berbot ber Copulation in der Fastenzeit, von Benbrin= gung der Proclamations = oder fonft erfor=

derlichen Bescheinigung aus ber Heimath fremder Personen, die sich hier im Lande verheirathen wollen, ferner Gesuche um Gestattung einer zwenten Benrath ben pra= fumtivem Tode des ersten Chegatten, und bergleichen von Personen gemacht werden, welche fich für unvermögend ausgeben, be= buf ihrer Legitimation zum Urmen= oder Creditrechte aber entweder gar nichts oder nur einen Utteft des Predigers, Urmenvaters oder einiger Nachbaren ben= bringen, fo findet fich das Confistorium veranlafit, um folden Supplicanten vergebli= che Wege zu ersparen, hierdurch die Benkommenden aufmerksam in machen: daß nach dem S. 42. der Beamten = Inftruction bie Bescheinigungen bes Unvermogens zu Bezahlung der Gerichtsgebühren oder an= derer Sporteln nur von den Uemtern er= theilt werden konnen, welche indessen durch Atteste der Prediger u. f. w. mit dazu in Stand gefest werden. Die Supplicanten haben sich daber mit folden Utteften nicht unmittelbar benm Confistorium, fondern zu= porderst ben ihrem Beamten zu melden, welcher, wenn er sie zum Creditrecht quali= ficirt und ihren Hauptantrag nicht offenbar unzulaffig findet, diefen mit feinen Grunden und Bescheinigungen zu Protocoll zu neh-